

Geben Sie Bayern Ihre Stimme!



BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

Erstmals wird bei der Sozialwahl am 31. Mai 2017 die bundesweite Vertreterversammlung der SVLFG direkt von den Mitgliedern gewählt. Die gemeinsame Liste der bayerischen Land- und Forstwirtschaft unter dem *Bayerischen Bauernverband* (Listenplatz 1) wird vom Bayerischen Waldbesitzerverband mit unterstützt.

Am 31. Mai 2017 findet die Sozialwahl statt. Bei dieser Wahl wird erstmals über die Zusammensetzung der bundesweiten Vertreterversammlung der SVLFG für die nächsten sechs Jahre entschieden. Die Vertreterversammlung besteht aus 60 Mitgliedern, wovon jeweils 20 den Gruppen der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte angehören. In der Vertreterversammlung werden weitreichende Beschlüsse gefasst, die jeden Versicherten betreffen - zum Beispiel die Beitragsgestaltung in Krankenkasse und Berufsgenossenschaft. Verschenken Sie nicht Ihre Chance auf Mitbestimmung! Denn nur wer wählt, kann mitgestalten.

Die Wahl zur Vertreterversammlung ist eine Listenwahl. Die Wahlberechtigten in der jeweiligen Gruppe können sich nur für eine Liste ihrer Gruppe entscheiden. Die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte können daher z.B. nicht über Vorschlagslisten von Arbeitgebern abstimmen. Somit erlangt also die Gruppenzugehörigkeit des Wahlberechtigten eine entscheidende Bedeutung.

Bis zum 17. November 2016 konnten die Wahllisten für die Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, die Gruppe der Arbeitgeber und die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte eingereicht werden.

In der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gibt es eine gemeinsame Liste *Bayerischer Bauernverband* für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern (Listennummer 1), die der Bayerische Waldbesitzerverband unterstützt und auf die er Kandidaten eingebracht hat. Damit wird ein Zeichen für die in Bayern herrschenden Strukturen gesetzt, denn viele Waldbesitzer haben auch einen landwirtschaftlichen Betrieb. Informationen zur gemeinsamen Liste Bayerischer Bauernverband finden Sie im Internet unter www.bayern-sozialwahl.de.

Kontakt:
Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
Max-Josef-Straße 7 / Rgb.
80333 München
info@bayer-waldbesitzerverband.de
www.bayer-waldbesitzerverband.de



Unsere Kandidaten für den Wald auf der Liste *Bayerischer Bauernverband*:



Josef Ziegler

Nittenau, Oberpfalz

Präsident Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.

„Als Waldbesitzer ist es mein Ziel, die spezielle Rolle der Forstwirtschaft und die besonderen Bedürfnisse der Waldbesitzer innerhalb der SVLFG zu vertreten. Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Gruppe der Waldbesitzer ist mir ein großes Anliegen.“



Josef Wutz

Schönthal, Oberpfalz

Forstwirt, Milchviehhalter, BBV-Kreisobmann

„Eine starke Vertretung bayerischer Interessen in Kassel ist aufgrund der besonderen Betriebsstrukturen gerade für den Bereich Forstwirtschaft erforderlich. Die Verknüpfung der forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Interessen auch auf Ebene der Sozialversicherung zum Wohle der Familienbetriebe ist das Ziel.“



Johann Killer

Sauerlach, Oberbayern

Forstbetrieb, Grün- und Futterbaubetrieb mit Milchvieh

Vorsitzender WBV Wolfratshausen

„Ich möchte mich für meine Berufskollegen einsetzen und mich für die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen bäuerlichen Betriebe in Bayern einsetzen.“



Michael Häsch

Dietramszell, Oberbayern

Forstwirtschaft, Legehennenhaltung mit Direktvermarktung, Hofladen

„Ich möchte zu einem gerechten und vernünftigen Ausgleich zwischen den einzelnen Interessensgruppen in der SVLFG beitragen.“



Anton Späth-Wernberger

Sielenbach, Schwaben

Forstwirtschaft, Acherbau- und Schweinemastbetrieb

Vorsitzender FBG Friedberg

„Es ist wichtig, dass die Interessen des Waldes in der SVLFG ausreichend berücksichtigt werden. Besonders für die Arbeit im Wald will ich mich in den Gremien der SVLFG einsetzen.“

Hintergrundinformation:

Die Sozialwahlen bilden das Kernstück der Demokratie in der Sozialversicherung.

Rechtsgrundlagen für die Wahlen in der Sozialversicherung sind das Vierte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IV), die Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) und § 5 Absatz 1 der Satzung der SVLFG.

Wahlberechtigt zur Vertreterversammlung ist, wer am 1. Januar 2017 (Stichtag für das Wahlrecht) bei der SVLFG zu der jeweiligen Gruppe gehört, das 16. Lebensjahr vollendet und eine Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Island, Lichtenstein, Norwegen oder der Schweiz inne hat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder regelmäßig dort beschäftigt oder tätig ist. Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands haben, können bei der SVLFG an der Wahl nur teilnehmen, wenn sie in der Zeit zwischen dem 13.02.2017 und 24.04.2017 einen Antrag auf Teilnahme an der Wahl stellen.

Bei Wahlen in der Gruppe der Arbeitgeber kann bei juristischen Personen auch der gesetzliche Vertreter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter das Wahlrecht ausüben.

Wer gehört zur Gruppe der versicherten Arbeitnehmer?

Zur Gruppe der versicherten Arbeitnehmer gehören bei der SVLFG Personen, die regelmäßig mindestens 20 Stunden im Monat eine unfallversicherte Tätigkeit ausüben. Das sind z. B. familienfremde Arbeitskräfte, geringfügig entlohnte Beschäftigte (450-Euro-Minijob), Auszubildende, mithelfende Familienangehörige in einem Unternehmen, für das die SVLFG zuständig ist.

Nebenerwerbslandwirte, die auch in ihrem Hauptberuf als Arbeitnehmer bei der SVLFG unfallversichert sind, bleiben in der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer. Ein Beschäftigter in einer Gärtnerei, der noch ein kleines Weinbauunternehmen betreibt, gehört der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer an und nicht der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

Wer aus seiner ehemaligen Tätigkeit als versicherter Arbeitnehmer eine Unfallrente von der SVLFG erhält, gehört weiterhin zur Gruppe der Versicherten.

Wer gehört zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte?

Zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte („SofA“) gehört der unfallversicherte Unternehmer und sein unfallversicherter Ehegatte oder sein Lebenspartner, wenn in dem bei der SVLFG veranlagten Unternehmen keine fremden Arbeitskräfte tätig sind. Die Größe des Unternehmens ist nicht entscheidend. Auch Kleinbetriebe gehören der landwirtschaftlichen Unfallversicherung an.

Ehemalige Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte oder deren Ehegatten oder Lebenspartner, die eine Unfallrente von der SVLFG beziehen und unmittelbar vor ihrem Ausscheiden zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitnehmer gehörten, gehören weiterhin zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

Wer gehört zur Gruppe der Arbeitgeber?

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehört bei der SVLFG der unfallversicherte Unternehmer und sein unfallversicherter Ehegatte oder Lebenspartner, wenn in dem Unternehmen regelmäßig mindestens eine fremde Arbeitskraft (z.B. auch Auszubildende, geringfügig entlohnte Beschäftigte) beschäftigt wird. Diese fremde Arbeitskraft muss ebenfalls unfallversichert sein.

Ehemalige Arbeitgeber oder deren Ehegatten oder Lebenspartner, die eine Unfallrente von der SVLFG beziehen und unmittelbar vor ihrem Ausscheiden zur Gruppe der Arbeitgeber gehörten, gehören weiterhin zur Gruppe der Arbeitgeber.

Weitergehende Informationen unter www.svlfg.de.